







Merkblatt: Mindestraumbedarf und Besatzdichten bei Tiertransporten

1. Maximal zulässige Besatzdichten

Um Tiertransporte so schonend wie möglich durchzuführen, müssen bei sämtlichen gewerblichen sowie privaten Transporten die maximal zulässigen Besatzdichten eingehalten werden. Für Nutztiere sind die in Anhang 4 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) aufgeführten Mindestanforderungen massgebend. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden (vgl. Ziff. 2 dieses Merkblatts).

Disponentinnen und Disponenten sind verpflichtet, Tiertransporte gemäss den Mindestvorschriften zu organisieren. Fahrerinnen und Fahrer sind zudem beim Transport selber verantwortlich, dass der Mindestraumbedarf und die weiteren Vorschriften eingehalten sind.

Mindestraumbedarf Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen

Gattung	Gewicht	Fläche	Abteilhöhe	Zu beachten	
 Schweine	Bis 15 kg	0.09 m ²	75cm	¹ Das Lebendgewicht von schlachtreifen Schweinen ist heute oft höher als früher, nämlich durchschnittlich 114kg. Das führt dazu, dass sämtlichen Schlachtschweinen der Gewichtskategorie «110-125kg» konsequent 0.51m ² Fläche zur Verfügung stehen müssen (statt wie bisher üblich 0.43m ²).	
	15-25 kg	0.12 m ²	75cm		
	25-50 kg	0.18 m ²	75cm		
	50-75 kg	0.30 m ²	90cm		
	75-90 kg	0.35 m ²	100cm		
	90-110 kg	0.43 m ²	100cm		
	110-125 kg ¹	0.51 m ²	100cm		
	125-150 kg	0.56 m ²	110cm		
	150-200 kg	0.69 m ²	110cm		
Über 200 kg	0.82 m ²	110cm			
 Rindvieh	40-80 kg	0.30 m ²	20cm	Bei Transportfahrzeugen mit einer Aussenbreite von weniger als 2.50 m dürfen angebundene Rinder über 500 kg nicht quer gestellt transportiert werden. Es ist erlaubt, solche Tiere in schmalere Fahrzeugen, unter Einbezug einer festen 2.50 m langen Einrichtung, diagonal zu stellen.	
	80-150 kg	0.40 m ²	25cm		
	150-250 kg	0.80 m ²	25cm		
	250-350 kg	1.00 m ²	35cm		
	350-450 kg	1.20 m ²	35cm		
	450-550 kg	1.40 m ²	35cm		
	550-700 kg	1.60 m ²	35cm		
	Über 700 kg	1.80 m ²	35cm		
 Schafe	Geschoren ²	30-45 kg	0.25 m ²	25cm	² Für Schafe, bei denen die letzte Schur nachweislich max. 4 Wochen zurückliegt, kann der kleinere Mindestraumbedarf für «geschorene Schafe» genutzt werden. Liegt die Schur länger als 4 Wochen zurück, muss den Tieren der Mindestraumbedarf für «ungeschorene Schafe» zur Verfügung stehen.
		45-60 kg	0.33 m ²	30cm	
		Über 60 kg	0.40 m ²	30cm	
	Ungeschoren ²	Unter 30 kg	0.20 m ²	20cm	
		30-45 kg	0.25 m ²	25cm	
		45-60 kg	0.40 m ²	30cm	
		Über 60 kg	0.50 m ²	30cm	
Auen & Zuchtvid der	Gewicht/Schur irrelevant	0.50 m ²	30cm		
 Ziegen	Unter 35 kg	0.25 m ²	50cm		
	35-55 kg	0.33 m ²	50cm		
	Über 55 kg	0.50 m ²	50cm		



2. Einsatz von Trennwänden

Wenn die Tiere auf mehr als dem Doppelten der Mindestfläche nach Anhang 4 der TSchV transportiert werden, muss die Fläche mit einer Trennwand verkleinert werden.

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere unabhängig von deren Grösse sicher auf eine bestimmte Fläche eingeschränkt werden können. Kleinere Tiere können z. B. mit geeignet platzierten Strohballen daran gehindert werden, unter den Abtrennungen hindurch zu gelangen. Steht den Tieren zu viel Grundfläche zur Verfügung, verlieren sie u. U. ihr Gleichgewicht und verletzen sich.



3. Verstösse im Bereich der Transportbestimmungen

Das vorliegende Merkblatt zeigt den betroffenen Kreisen die geltenden Bestimmungen zu den Besatzdichten bei Tiertransporten auf. Die kantonale Vollzugsbehörde macht darauf aufmerksam, dass Verstösse im Bereich der oben aufgeführten Transportbestimmungen durch den zuständigen amtlichen Tierarzt der Fleischkontrolle erfasst und gemeldet werden. Die Vollzugsbehörde spricht je nach Ausmass des Verstosses, der Kombination mit anderen Mängeln und einer allfälligen Wiederholung eine kostenpflichtige Verwarnung aus, erstattet Anzeige und/oder trifft im Einzelfall weitere verwaltungsrechtliche Massnahmen (wie Anpassungen des Transportfahrzeugs, Meldung an die zuständige Behörde im Standortkanton, Kostenverrechnungen).

4. Weitere Informationen

Fragen beantwortet Ihnen gerne der zuständige amtliche Tierarzt der Fleischkontrolle oder das Veterinäramt Kanton Zürich (VETA).

Weitere nützliche Informationen zu Tiertransporten finden Sie auf der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen unter www.blv.admin.ch > Tiere > Transport und Handel > Tiertransporte > Anforderungen oder via den nebenstehenden QR-Code.

